

Elternbeirat der Städt. Kooperationseinrichtung
„Münchner Kindl“
Himbelselstraße 1

80538 München

Vorsitzender: Georg Diehl
Stv. Vorsitzende: Sandra Zölch

Email: koop-elternbeirat@arcor.de

München, den 30. Mai 2006

Schul- und Kultusreferat
der Landeshauptstadt München
Fachabteilung 5
Frau Dr. Hartl-Grötsch
Neuhauser Straße 9
80331 München

Betrifft: Stellungnahme zu den Satzungsentwürfen Kintertageseinrichtungsgebührensatzung usw.

Sehr geehrte Frau Dr. Hartl-Grötsch, sehr geehrte Frau Weiß-Söllner,

anbei übersenden wir Ihnen im Namen des Elternbeirates der Städt. Kooperationseinrichtung Himbelselstraße 1 die Stellungnahme zu den geplanten Satzungsänderungen mit der Bitte um Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente.

Die Stellungnahme beinhaltet:

- A. Zusammenfassung der wesentlichen Kritikpunkte zu den Satzungsänderungen
- B. Detaillierte Stellungnahme zu den Satzungsentwürfen
Anlagen 1A-1C sowie 2A – 2C

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Georg Diehl
Vorsitzender

Gez. Sandra Zölch
Stv. Vorsitzende

Cc:
Herrn Püschel, Vorsitzender des Bezirksausschuss Altstadt/Lehel
Frau Schüller, Vorsitzende des Gemeinsamen Hortelternbeirates
Frau Dr. Nass, Vorsitzende des Gemeinsamen Kindergartenbeirates

A. Zusammenfassung der wesentlichen Kritikpunkte zu den Satzungsentwürfen

Gebührensatzung

- **Die Gebührenerhöhungen sind insbesondere in den oberen Buchungszeit- und Einkommensstufen enorm, für ein Kind im Kindergarten betragen diese bis zu 37,7%, bei zwei Kindern im Krippenalter sogar bis zu 86,8% mehr als bisher.**
- **Zur Vermeidung von Härtefällen wird daher vorgeschlagen, dass bei Besuch von mindestens zwei Kindern in einer Kinderkrippe sich die Gebühr für das zweite Kind auf 50% der Gebühr des ersten Kindes reduziert.**
- **Die Einkommensdifferenzierung müsste viel stärker nach oben ausgedehnt werden, damit mittlere Einkommen auch zu einer mittleren Belastung führen, nicht aber zur Festsetzung von Höchstbeiträgen für so genannte „Besserverdiener“.**
- **Eine Berücksichtigung sämtlicher unterhaltsberechtigter Kinder in Anlehnung an das ESTG wird dringend empfohlen, damit kinderreiche Familien – auch außerhalb von Kindertagesstätten der Stadt München - nicht unter die Armutsgrenze rutschen.**
- **Der Besonderheit unterschiedlicher Belastung mit Sozialversicherungsabgaben (insbesondere Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung) Rechnung tragend wird vorgeschlagen, bei sozialversicherungspflichtigen Einkünften bzw. selbständiger / gewerblicher Tätigkeit einen Abschlag im Bereich zwischen 21% und 25% vom Bruttoeinkommen vorzunehmen.**
- **Wenn die Gebührenerhöhung mit bedarfsgerechter Betreuung begründet wird, muss die Sommerschließung ganz abgeschafft werden und das Personal entsprechend aufgerüstet werden, dass ganzjährig eine ausreichende Betreuung in der vom Kind regelmäßig besuchten Einrichtung sichergestellt ist.**

Besuchssatzung

- **In Kooperationseinrichtungen sollte der Übertritt von Kindern der Altersstufe 1-3 in den Altersbereich 3 – 6 durch entsprechende Planung sichergestellt sein.**
- **Es sollte im Computerzeitalter möglich sein das Anmeldeverfahren zu zentralisieren. Dies würde Mehrfachanmeldungen vermeiden, den tatsächlichen Bedarf realer wiedergeben und den werdenden Eltern würde es viel Zeit und Nerven sparen. Die Einrichtungen selber müssten sich nicht mit Mangelverwaltung befassen und hunderte von Absagen schreiben. Auch könnte der tatsächliche Bedarf an Betreuung realistischer gesteuert werden.**

B. Detaillierte Stellungnahme zu den Satzungsentwürfen

1. **Gebührensatzung**

Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt München ist gut und wird auch von den Eltern in ihrem Wert geschätzt. Es ist den Eltern und Elternbeiräten auch bewusst, dass die tatsächlichen Kosten für einen Betreuungsplatz um ein Wesentliches über den Elternbeiträgen liegen. Dennoch halten wir es als durchaus vertretbar, wenn beispielsweise die Kosten für einen Krippenplatz (lt. Stadt München ca. EURO 1.100 pro Monat) zu 2/3 aus dem Steuersäckel getragen werden. Kinder sind nicht ausschließlich die private Angelegenheit der Eltern, genauso wenig es allein private Angelegenheit der Autofahrer ist, Straßeninfrastruktur usw. zu finanzieren. Unsere Kinder tragen heute schon durch „Konsum“ (Essen, Kleidung, Spielsachen, usw.) zu Steuereinnahmen bei, von denen ein Teil wieder bei der LH München ankommt. Unsere Kinder sind die Steuerzahler von morgen, deshalb kann die Investition in Kindertageseinrichtungen als Darlehen angesehen werden, das später über die Steuer wieder zurückgezahlt wird.

Unter der Voraussetzung, dass durch die zusätzlichen Gebühreneinnahmen in entsprechendem Umfang mehr Betreuungszeit – sei es für Kinder der Einrichtung als auch für Kinder, die mangels entsprechender Betreuungsplätze bislang noch in Wartelisten stehen – tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, wird einer Gebührenerhöhung gestaffelt nach Umfang der beanspruchten Betreuungszeit als auch Höhe des verfügbaren Einkommens grundsätzlich zugestimmt. In einigen Punkten ist diese in Ansätzen erkennbare „Gerechtigkeit“ bei der Lastenverteilung nachbesserungsbedürftig.

Es ist jedoch derzeit auch nicht zu ersehen, dass durch höhere Gebühren mehr Betreuungszeit zur Verfügung stehen wird und dadurch mehr Kinder aufgenommen werden können. Es wird lediglich stärker nach Buchungszeiten differenziert, ohne dass erkennbar mehr Angebot zur Verfügung steht noch das Personal anders als bisher eingesetzt wird. Gerade im Gebührenbereich „höhere Einkommen“ wird für das bisherige Betreuungsangebot ein deutlich höherer Beitrag abverlangt. Da es sich dabei – auf Basis der Netto tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel – tatsächlich um mittlere Einkommen handelt, ist zu erwarten dass die Gebührenmehreinnahmen in diesen Bereichen ein Vielfaches mehr sind als die in den untersten Einkommenseinstufungen gewährten Gebührensenkungen. **Die Einkommensdifferenzierung müsste viel stärker nach oben ausgedehnt werden, damit mittlere Einkommen auch zu einer mittleren Belastung führen, nicht aber zur Festsetzung von Höchstbeiträgen für so genannte „Besserverdiener“.**

Ad § 2) Besuchsgebühren

(1) Im Krippenbereich bedeutet die Gebührenanhebung unter Verzicht auf die bisherige 11/12 Regelung für ein Kind im Krippenalter 24,2% in der höchsten Gebührenstufe.

(2) Im Kindergartenbereich bedeutet die Gebührenanhebung unter Verzicht auf die bisherige 11/12 Regelung für ein Kind im Kindergartenalter sogar 37,7% in der höchsten Gebührenstufe.

(3) Hortbereich: k/A

(4) Die Aufhebung der bisherigen 11/12 Regelung wird damit begründet, dass die Schließungszeiten der Städt. Einrichtungen so aufeinander abgestimmt sind, dass hierdurch ferienzeitenunabhängige Betreuung ermöglicht wird. Nicht ersichtlich ist, ob hierdurch tatsächlich eine ferienzeitenunabhängige Betreuung möglich ist, d.h. in jedem Fall sichergestellt ist, dass bei entsprechendem Betreuungsbedarf entsprechende Betreuungsplätze in arbeitsalltäglich zumutbar erreichbarer Nähe zur Verfügung stehen bzw. entsprechend mehr Personal zur Verfügung steht als bisher. Ferner ist nicht erkennbar, ob diese Regelung auch so flexibel funktioniert, dass eine ferienzeitenunabhängige Betreuung ohne übermäßigen bürokratischen Aufwand für die Eltern sichergestellt werden kann. Auch unter pädagogischen Aspekten ist fraglich, ob eine kurzfristige Unterbringung von maximal 3 Wochen in einer anderen Einrichtung mit fremden Kindern und Betreuern (ohne Eingewöhnungszeit) erstrebenswert ist. Wenn eine stärker dienstleistungsorientierte „Bezahlung“ erfolgen soll, müssten auch entsprechend mehr Dienste zur Verfügung stehen. Dass die üblichen Abwesenheitszeiten bei der Gebührenfestsetzung bereits berücksichtigt sein sollen, ist bei Abschaffung der 11/12-Regelung ohne entsprechende Abschaffung der Schließungszeiten nicht ersichtlich. Es scheint vielmehr so, dass – ohne auch nur eine Stunde mehr Betreuungszeit zu leisten – die für eine Gebührenerhöhung sprechenden Argumente nur Scheinargumente sind, um die Eltern kräftig zur Kasse zu bitten. Auch im Sinne einer nutzungsgerechten Bezahlung wäre es zu befürworten, wenn Eltern bei zusammenhängendem Urlaub analog zur Regelung in §12 eine Gebührenfreistellung erlangen können, begrenzt auf maximal 4 Wochen pro Jahr.

Somit würden die bezahlen, die tatsächlich auch die volle Leistung in Anspruch nehmen. **Wenn die Gebührenerhöhung mit bedarfsgerechter Betreuung begründet wird, muss die Sommerschließung ganz abgeschafft werden und das Personal entsprechend aufgerüstet werden, dass ganzjährig eine ausreichende Betreuung in der vom Kind regelmäßig besuchten Einrichtung sichergestellt ist.**

Ad § 6 Einkünfte

Die Definition der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Beanstandet wird jedoch, dass hierbei der unterschiedlichen Belastung mit Sozialabgaben bzw. dem Erfordernis eigener Altersvorsorgeleistungen nicht Rechnung getragen wird. Wenn eine Bezahlung nach der Leistungsfähigkeit erfolgen soll, wäre diese Komponente zumindest in pauschalierter Form zu berücksichtigen.

Dies betrifft namentlich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit mit Sozialversicherungspflicht sowie Einkünfte aus selbständiger /gewerblicher Tätigkeit mit der Notwendigkeit eigene Altersvorsorge aus den erzielten Einkünften zu betreiben. Bei einer Anwartschaft auf Altersversorgung ohne eigene Beitragspflicht aus dem erzielten Bruttoeinkommen z.B. als Beamter oder Vorstandsmitglied/GmbH-Gesellschafter – Geschäftsführer ohne gesetzliche Rentenversicherungspflicht sowie bei Erzielung von so genannten „passiven“ Einkünften (Vermietung und Verpachtung von Immobilien, Kapitalvermögen, Sonstigen Einkünften) kann davon ausgegangen werden, dass das zu Grunde liegende Vermögen ausreichende Altersvorsorge sichert.

Die Vergleichsberechnungen in Anlagen 1 und 2 (A= Angestellter, B= Beamter, C = Compensation SV-Abzüge) machen deutlich, dass aufgrund der Sozialversicherungspflichten bei einem Einkommen von über EURO 70.000 p.a. eine Differenz im Nettoeinkommen von bis zu EURO 7.800 p.a. resultiert.

Der Besonderheit unterschiedlicher Belastung mit Sozialversicherungsabgaben (insbesondere Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung) Rechnung tragend wird vorgeschlagen, bei sozialversicherungspflichtigen Einkünften bzw. selbständiger / gewerblicher Tätigkeit einen Abschlag im Bereich zwischen 21% und 25% vom Bruttoeinkommen vorzunehmen.

Ähnliche Überlegungen sollten Einfluss finden im Bereich staatlicher Transferleistungen versus Arbeitseinkommen im Niedrig-Einkünftebereich in Bezug auf fehlende Steuerbelastung der Transferleistungen. Unter Gerechtigkeitsaspekten ist nicht vertretbar, dass steuerpflichtige Einkommen gleichgestellt werden mit nicht besteuerten Einkommensersatzleistungen, wenn hierdurch Anreize geschaffen werden auf eigenverantwortliche Einkunftserzielung zu verzichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn daneben keine steuerpflichtigen Leistungen bezogen werden und somit auch der Progressionsvorbehalt nicht zum Tragen kommt, d.h. bei der Ermittlung des Steuersatzes für Arbeitseinkommen keine Berücksichtigung findet.

Ad § 7: Geschwisterermäßigung

- (1) Die Gebührenermäßigung für das zweite Kind stellt eine unbillige Härte dar in den Fällen, in denen beispielsweise Zwillingskinder oder Geschwister in knapper Geburtenfolge gleichzeitig eine Kinderkrippe besuchen. Bislang waren hierfür im obersten Nutzungs- und Einkommensbereich (über EURO 70.000, d.h. Freibetrag von EURO 10.000 wirkt sich nicht aus) Gebühren von monatlich EURO 452 (eine volle Gebühr zzgl. 1/3 der Gebühr für das erste Kind) zu zahlen, nach der Neuregelung fallen nunmehr monatlich EURO 842,00 an. **Dies entspricht einer Steigerung von bis zu 86,3%!**

Diese Gebührenanhebung beinhaltet hohes Potential, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schwächen und insbesondere Erwerbstätigkeit von Frauen diskriminieren, da die Entscheidung Berufstätigkeit vs. Aufgabe Berufstätigkeit durch diese massive Gebührenanhebung erheblich beeinträchtigt wird. **Zur Vermeidung von Härtefällen wird daher vorgeschlagen, dass bei Besuch von mindestens zwei Kindern in einer Kinderkrippe sich die Gebühr für das zweite Kind auf 50% der Gebühr des ersten Kindes reduziert.** Eine vollständige Befreiung von Gebühren für das dritte Kind wird befürwortet.

- (2) Die Berücksichtigung weiterer Kinder mit einem Betrag von EURO 10.000 als Abzug vom Bruttoeinkommen wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings ist hier nicht ausreichend gewürdigt, dass auch ältere Kinder, die beispielsweise keine Kindertageseinrichtung besuchen, die Leistungsfähigkeit der Familie schmälern. Dadurch würden Mehrkinderfamilien mit älteren, unterhaltsberechtigten Kindern im Vergleich zu Einkindfamilien benachteiligt werden. Gerade Kinder in Schul- und Berufsausbildung bzw. Studium sind bis zur Vollendung der Ausbildung grundsätzlich unterhaltsberechtiget. Diesem Umstand ist auch bei der Gebührenermittlung Rechnung zu tragen, z.B. durch Anknüpfung an das Steuerrecht mit Gewährung von EURO 10.000 Freibetrag für jedes Kind, für das ein voller Kinderfreibetrag bzw. EURO 5.000 für das ein halber Kinderfreibetrag gewährt wird. **Eine Berücksichtigung sämtlicher unterhaltsberechtigter Kinder in Anlehnung an das ESTG wird dringend empfohlen, damit kinderreiche Familien – auch außerhalb von Kindertagesstätten der Stadt München - nicht unter die Armutsgrenze rutschen.**

Ad § 11: Höhe der Gebühr bei Abwesenheit des Kindes und bei Schließung

Siehe hierzu Anmerkungen ad § 2 (4): Diese Regelung stellt potentielle Flexibilität in Aussicht, stellt aber unseres Erachtens nur eine Möglichkeit dar, ohne zusätzlichen Aufwand iSv Personal- und Kosteneinsatz höhere Gebühreneinnahmen zu erzielen. Eine Verweisung auf andere Einrichtungen muss den Eltern zumutbar sein und während der Schließungszeit der eigenen Einrichtung (bei Städt. Kooperationseinrichtungen im Regelfall 3 Wochen Sommerschließung) auch tatsächlich allen Eltern zur Verfügung stehen und nicht nur für die, die eine Ersatzeinrichtung tatsächlich benötigen. Ungeklärt ist die pädagogische Vertretbarkeit, Kinder in fremde Einrichtungen mit fremden Betreuern und Kindern zu verweisen.

Die Überschrift dieser Vorschrift ist zudem irreführen, denn auf Gebührenermäßigung bei Abwesenheit des Kindes wird gar nicht eingegangen. Wenn jedoch buchungszeitabhängige Gebühren eingeführt werden, sollte auch urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes – ggf. analog zu § 12 – Anwendung finden, ggf. limitiert auf 4 Wochen pro Jahr.

Einer Erhöhung der Gebühr ohne entsprechende Ausweitung des Angebotes in den Ferienzeiten kann nicht zugestimmt werden. Alternative Verweisung auf andere Einrichtung erscheint pädagogisch unzweckmäßig und lässt nicht erkennen, ob eine Betreuung in einer Alternativeinrichtung für alle Kinder der von der Sommerschließung betroffenen Einrichtung gewährleistet werden könnte.

2. Stellungnahme zur Satzung über den Besuch von Kindertagesstätten

Ad § 2: Grundsätze bei der Platzvergabe in Kooperationseinrichtungen

(2) Ein **Übertritt von Kindern der Altersstufe 1-3 in den Altersbereich 3 – 6 sollte durch entsprechende Planung sichergestellt sein.** Das Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz erlaubt eine entsprechende Flexibilisierung, so dass der Übertritt bei Wechsel vom Krippen- in den Kindergartenbereich für kein Kind gefährdet sein sollte.

Ad § 3: Grundsätze der Platzvergabe in Kindertagesstätten

(2) Der Grund der Abmeldung sollte bei der Einstufung in Rangstufe 1 eine Rolle spielen und in die Satzung aufgenommen werden. Wurden Kinder abgemeldet, weil sie sich nicht eingewöhnt haben, ist im Folgejahr eine bevorzugte Berücksichtigung in Ordnung.

Eine zwingende Abmeldung, weil ein Elternteil arbeitslos wurde oder zu Hause ein Geschwisterkind betreut (z.B. eines Säuglings oder eines chronisch kranken bzw. behinderten Kindes) und damit den Anspruch auf einen Betreuungsplatz verliert, sollte ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Eine ausdrückliche Regelung zur bevorzugten Platzvergabe an Geschwisterkinder sollte unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in dieser Satzung berücksichtigt werden.

Ad § 4: Gemeinsame Grundsätze der Platzvergabe

(1) Sollte komplett gestrichen werden, weil Eltern die Chance wieder ins Berufsleben einzusteigen genommen wird. Es kann nicht von „Förderanteilen“ abhängen, ob ich wieder arbeiten kann oder nicht – hier muss, was dies anbelangt, eine Regelung auf höherer Ebene getroffen werden. In diesem Zusammenhang muss auch der § 13 I f gestrichen werden.

Ad § 6: Anmeldung, Abmeldung und Wechsel der Buchungszeit

(1) Es sollte im Computerzeitalter möglich sein das **Anmeldungsverfahren zu zentralisieren.** Dies würde Mehrfachanmeldungen vermeiden, den tatsächlichen Bedarf realer wiedergeben und den werdenden Eltern würde es viel Zeit und Nerven sparen. Die Einrichtungen selber müssten sich nicht mit Mangelverwaltung befassen und hunderte von Absagen schreiben. Auch könnte der tatsächliche Bedarf an Betreuung realistischer gesteuert werden.

Ad § 8: Öffnungszeiten, Kernzeiten

(1) Was heißt im dritten Satz „mehrere Kinder“? Wer legt fest wann genügend Bedarf vorhanden ist.

Ad § 9: Angebot von Buchungszeiten

- (2) Warum ist es im Rahmen einer Flexibilisierung nicht möglich weniger als 20 Stunden pro Woche zu buchen? Durch die Berechnung der Personalstärke nach Gewichtungsfaktoren sollte auch dieser Bedarf abgedeckt werden können.
- Auch die in § 4 II genannte Vorschrift, die die Aufnahme für nur einige Tage in der Woche verbietet, sollte geändert werden. Wir gehen davon aus, dass gerade bei Teilzeitbeschäftigung die Möglichkeit z.B. 2 Tage in der Woche voll zu arbeiten, eine willkommene Gelegenheit wäre Beruf und Familie besser unter einen Hut zu bekommen. Bei einer 2-tägigen Ganztagsbetreuung kommt man auf einen Betreuungsbedarf von mindestens 18 Stunden, die Kernzeiten wären auch eingeschlossen und für die Betreuungseinrichtung sollte dieser Bedarf planbar sein. In der Arbeitswelt kommt es immer mehr zur Flexibilisierung, es sollte eine Selbstverständlichkeit sein das Betreuungsangebot diesen Änderungen anzupassen. Für höhere Gebühren kann auch ein tatsächliches Mehr sowie entsprechende Flexibilität an Leistung erwartet werden.

Ad § 10: Schließungszeiten

- (1) Der erste Satz sollte gestrichen werden, da dadurch keine ganzjährige Betreuung im gewohnten Umfeld der Kinder gewährleistet ist. (s. auch § 2 IV Gebührensatzung)
- (2) Das hört sich sehr nach Bürokratie an – es ist zu befürchten, dass man den Bedarf genau begründen muss und sich vielleicht auch noch rechtfertigen muss, warum man außerhalb der Sommerschließung in Urlaub geht. Wenn der Grund nicht in der Arbeit liegt, sondern z.B. in Preisvorteilen außerhalb der Hauptreisezeit, die man bei noch nicht schulpflichtigen Kindern gerne ausnutzt oder weil es zu anderen Zeiten nicht so heiß ist, könnte ich mir vorstellen das es sich nicht um „Bedarf“ im Sinne dieses Absatzes handelt.

Wie sieht die Regelung aus bei unterjähriger Schließung, z.B. bei Fortbildung des gesamten Betreuungsteams?

Ad § 13: Ausschluss aus städtischen Einrichtungen

- (1f) Streichen - s.o.